

gewählten Zeit, wo das Werturteil in der Wissenschaft die Orientierungsaufgabe einer Reinigung und Scheidung der Geister, guter von böser Erkenntnis, zu übernehmen hat, damit die Erkenntnis wieder Akt der ganzen sittlichen Persönlichkeit sei, nicht nur einer subjektiv-formalen, instrumentalen, abstrakten Vernunft.

Trotz der vielen guten Bemerkungen dieser Arbeit werden sich die logischen Positivisten wohl noch nicht geschlagen geben, vor allem, weil die Grundfrage ungelöst bleibt, wie sich denn der Übergang vom Seins- zum Sollensurteil logisch vollzieht, wie sich die Werturteile wissenschaftlich begründen lassen. Die sittliche Überzeugung, das Bekenntnis zum Glauben (15, 24, 32, 43) genügt wohl noch nicht allein für eine Begründung wissenschaftlicher Werturteile und geht überdies am eigentlichen Streitpunkt vorbei. Hat doch selbst Max Weber den „Glauben an die überempirische Geltung letzter und höchster Wertideen, an denen wir den Sinn unseres Daseins verankern“, als die Grundlage der Sozialwissenschaften zugegeben und gebilligt, aber als deren Inhalt abgelehnt.

W. Kerber SJ

Rüthers, Bernd: Streik und Verfassung.

Hrsg. Hans-Böckler-Gesellschaft. (XX u. 147 S.) Köln 1960, Bund-Verlag GmbH. Die meisten Untersuchungen über den Streik befassen sich mit seiner arbeitsvertrags- und strafrechtlichen Seite; unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt wird im allgemeinen nur die Frage erörtert, ob eine Streikfreiheit oder ein Streikrecht durch die Verfassung gewährleistet sei. Da das Bonner Grundgesetz sich darüber nicht ausspricht, wird erörtert, ob in der Gewährleistung des Koalitionsrechts (Art. 9, Abs. 3) auch die Gewährleistung der Streikfreiheit oder des Streikrechts eingeschlossen sei. Die Grenzen dieser engen Fragestellung sprengt R., um ganz allgemein die Stellung der Sozialpartner, ihres Tuns und Lassens und darunter insbesondere des Streiks innerhalb der heutigen verfassungsmäßigen Ordnung zu klären. Das führt zu sehr grundsätzlichen Untersuchungen des Verhältnisses einmal von Gesellschaft und Staat, zum andernmal des positiven und überpositiven Verfassungsrechts.

Sehr oft, namentlich in polemischen Auseinandersetzungen mit dem Sozialismus, wird behauptet, für die christliche Soziallehre sei die klare Scheidung von Staat und Gesellschaft ein Wesensmerkmal. Nach R. dagegen wäre die Antithese Staat/Gesellschaft — Götz Briefs hat einmal von dem „Aufstand der Gesellschaft gegen den Staat“ im 19. Jahrhundert gesprochen — gerade ein Merkmal des von der französischen Revolution bis zum 1. Weltkrieg herrschenden Liberalismus und sei durch die neuere Ent-

wicklung ad absurdum geführt; es gebe kein Gegenüber von Staat und Gesellschaft, sondern nur ein In-einander, ja, nur dieses In-einander gesellschaftlicher und staatlicher Machttträger vermöge die Auslieferung des Menschen an den totalitären Staat zu verhüten. Nach meiner Überzeugung trifft das zu und entspricht auch ganz der richtig verstandenen christlichen Soziallehre.

Nehmen nun aber die machtvollen Koalitionen der beiden Sozialpartner unter den dieses In-einander von Gesellschaft und Staat strukturierenden gesellschaftlichen Machttägern den ersten Platz ein und gehört dies (oder gehören jedenfalls sie) zu den tragenden Elementen unserer öffentlichen Ordnung, dann kommt ihnen verfassungsmäßiger Rang zu und müssen ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, wenn die geschriebene Verfassung darüber schweigt, als wesentliche Bestandteile der ungeschriebenen, aber wirklichen und lebendigen Verfassung durch Wissenschaft und Rechtsprechung geklärt werden. Dieser Aufgabe widmet sich die Studie von R. Ihre Ergebnisse stimmen in allem Wesentlichen mit dem überein, was ich selbst an anderer Stelle vorgetragen und zu begründen versucht habe (siehe „Wirtschaft und Gesellschaft heute“, II., 46ff. und 62ff., auch III., 178). Was den politischen Streik angeht, sind die Bedingungen, an die R. seine Erlaubtheit knüpft, vielleicht noch um einen Grad schärfer als die meinigen.

Die Hans-Böckler-Gesellschaft verdient Dank dafür, daß sie die Drucklegung dieser Arbeit finanziert hat.

O. v. Nell-Breuning SJ

Geschichte

Mommsen, Wolfgang J.: Max Weber und die deutsche Politik 1890—1920. (442 S.) Tübingen 1959, J.C.B. Mohr. Ln. DM 47,—.

Das Buch gibt einen aufschlußreichen und tiefen Einblick in die Politik der sogenannten Wilhelminischen Zeit. Weber, obwohl einer ihrer schärfsten Kritiker, vor allem des Kaisers selbst, war doch in seinem ganzen Denken und Fühlen ein Mann dieser Zeit. Sein Denken war rein machtpolitisch bestimmt. Daß Macht auch sittlichen Ordnungen unterworfen ist, ja im Grund nur Ausdruck sittlicher, rechtlicher Ordnung sein kann, hat er überhaupt nicht gesehen. Nicht selten hat man den Eindruck, daß er in seinem politischen Denken, ohne sich dessen klar zu sein, einem Vulgärdarwinismus huldigte. Trotz dieser Mängel und trotz seiner Unausgeglichenheit wirkt er in seiner erfrischenden Offenheit sympathisch.

Der Verf. hat sich bemüht, Weber gerecht zu werden. Das ist zweifellos gelungen. Er behält jedoch Abstand genug, um